

Anlage 2

Synopse

Marktordnung bisher	Marktordnung neu
<p style="text-align: center;">§ 5 Wochenmarkt</p> <p>(1) Für den Wochenmarkt sind folgende Waren zugelassen: a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wochenmarkt</p> <p>(1) Für den Wochenmarkt sind folgende Waren zugelassen: a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausschank von nicht branntweinhaltigen Getränken zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zutritt</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zutritts- und Teilnahmeberechtigung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verkaufseinrichtungen</p> <p>(6) Stromkabel, die Verkehrsflächen kreuzen, müssen über die Dächer der Verkaufsstände geführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verkaufseinrichtungen</p> <p>(6) Stromkabel, die Verkehrsflächen kreuzen, müssen durch den Marktbeschicker verkehrssicher verlegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verkaufseinrichtungen</p> <p>(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen oder vertreten, haben außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verkaufseinrichtungen</p> <p>Der bisherige § 10 Abs. 7 entfällt.</p> <p>(7) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.</p> <p>(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.</p>